

Merkblatt für die Anlagenbetreiber (IED-Inspektionen)

Die Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU), kurz IED (engl. Industrial Emissions Directive), ist eine EU-Richtlinie mit Regelungen zur Genehmigung, zum Betrieb und zur Stilllegung von Industrieanlagen in der EU. Sie verfolgt das Ziel, die Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen durch eine integrierte Genehmigung zu vermeiden und soweit wie möglich zu vermindern.

Diese Richtlinie ist am 06.01.2011 in Kraft getreten und war von den Mitgliedsstaaten bis zum 07.01.2013 in nationales Recht umzusetzen.

Am 02.05.2013 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in Kraft getreten.

Bei den Anlagen im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich u. a. um Anlagen der Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Geflügel und/oder Schweinen

- mit 40.000 Plätzen oder mehr Geflügel
- mit 2.000 Plätzen oder mehr für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
- mit 750 Plätzen oder mehr für Sauen
- gemischte Betriebe werden anteilig umgerechnet (Beispiel: 20.000 Geflügelplätze = 50 % + 1.000 Mastschweineplätze = 50 % → 100 %)

Rinderställe fallen nicht unter die IE-Richtlinie.

Die betroffenen Anlagen unterliegen einer besonderen Überwachung und sind **regelmäßig** im Rahmen einer Ortsbesichtigung zu überprüfen.

Der Abstand zwischen den Überprüfungen beträgt grundsätzlich **drei Jahre**. Für PRTR-Anlagen (= Pollutant Release and Transfer Register –Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister) beträgt der Zeitraum **zwei Jahre**. PRTR-pflichtig sind Anlagen, die die o. g. Tierplatzzahlen erreichen und darüber hinaus bestimmte Schadstoffschwellenwerte erreichen. Für die Tierhaltung ist vor allem der Ammoniakschwellenwert von Bedeutung. Der Ammoniakschwellenwert liegt bei 10.000 kg/Jahr.

Das Niedersächsische Umweltministerium hat mit Erlass vom 23.10.2013 festgelegt, welche Betriebe vor Ort zu überprüfen sind. Die zuständigen Behörden haben hierzu den im Erlass abgedruckten Inspektionsbericht zu verwenden (s. Anlage).

Im Wesentlichen ist zu kontrollieren, ob die Stallgebäude (einschl. der dazugehörigen Nebenanlagen (z. B. Güllelagerstätten, Silageplatten und Abwasserauffanggruben oder Silagesickersaftgruben) so betrieben werden wie genehmigt. Das gilt vor allem

für die Lüftungsanlagen, Filter und Güllelagerstätten. Von besonderer Bedeutung ist auch, ob die wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Die Ortsbesichtigung führt der Landkreis Emsland durch und wird (soweit möglich) vorher angemeldet. Die Ortsbesichtigung ist für den Anlagenbetreiber kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand.

Um den Überprüfungsaufwand und damit auch die dem Betreiber entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten, sind **zur Vorbereitung der Ortsbesichtigungen** folgende Maßnahmen durchzuführen und entsprechende Unterlagen bereitzuhalten. Dies können z. B. sein:

- Der Anlagenbetreiber muss bei der Ortsbesichtigung anwesend sein.
- Alle bislang erteilten **Genehmigungsbescheide** und **Erlaubnisse** auf dem Betriebsgelände sind bereitzuhalten.
- Werden die **Anforderungen der Genehmigungsbescheide eingehalten?** (dies können z. B. sein: Messberichte, Dichtigkeitsnachweise, Prüfberichte, etc.)
Diese Unterlagen sind bereitzuhalten.
- Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

Das Ergebnis der Ortsbesichtigung ist auf dem Inspektionsbericht zu dokumentieren. Sollten sich Mängel ergeben, hat der Landkreis Emsland anzuordnen, dass diese umgehend beseitigt werden. Das Inspektionsergebnis ist dem Betreiber spätestens **2 Monate** nach dem Termin mitzuteilen und spätestens **4 Monate** nach dem Termin zu veröffentlichen (im Amtsblatt des Landkreises Emsland).

Meppen, im März 2014